

ZBB 2007, 306

VerbrKrG § 3 Abs. 2 Nr. 2

Keine Anwendung des VerbrKrG wegen „Realkredits“ trotz Verzichts auf Bestellung des Grundpfandrechts

BGH, Urt. v. 24.04.2007 – XI ZR 340/05 (OLG Karlsruhe), ZIP 2007, 1255 = WM 2007, 1257

Amtliche Leitsätze:

1. Zu den Voraussetzungen eines institutionalisierten Zusammenwirkens zwischen Fondsinitiatoren und der die Fondsbeleihungen finanzierenden Bank.
2. Die Regeln des § 3 Abs. 2 № 2 VerbrKrG finden auch dann Anwendung, wenn das zur Kreditsicherung vorgesehene Grundpfandrecht nicht bestellt oder darauf nachträglich verzichtet worden ist.